

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1853

02.02.1853 - Sitzung Nr.3

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

N^o 3.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 2. Februar 1853.

Tagesordnung:

1. Ergänzung:
 - a) der Reclamations-Deputation;
 - b) der Finanz-Deputation;
 - c) der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.
2. Mittheilung des Senats vom 28. Januar, betreffend:
 - a) Vacanz im Senate;
 - b) Bericht der Deputation wegen Verbesserung des hiesigen Polizeiwesens.
3. Mittheilung des Senats vom 21. Januar 1853.
4. Revision der Verfassung.
5. Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.
6. Bericht der Deputation wegen der Wittwen- und Pensionscasse für bürgerliche Beamte.
7. Antrag wegen Anlage einer zweiten Brücke über die Weser.

Eröffnung der Sitzung 3 1/2 Uhr.

Nachdem das Protokoll verlesen und genehmigt, theilte

Herr Präsident mit, daß ihm nach Aufstellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 31. Januar zugegangen sei.

Nr. 2 der Tagesordnung:

Ergänzung

- a. der Reclamationsdeputation,
- b. der Finanzdeputation,
- c. der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

Laut der in letzter Sitzung abgegebenen Erklärung des Herrn Präsidenten waren die Wahlen der Herren Th. Garbade und S. Meybohm bei der Reclamationsdeputation, der Herren Ad. Meyer und G. G. Ulrichs bei der Finanzdeputation, der Herren F. Balleer und M. Lange bei der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten ungültig.

Das Resultat der vorgenommenen Neuwahlen war folgendes:

a. Reclamationsdeputation.

Von der V. u. VI. Classe wurde gewählt Hr. Th. Garbade.
 " " VII. u. VIII. " " " S. Meybohm.

b. Finanzdeputation.

Von der V. u. VI. Classe wurde gewählt Hr. Ad. Meyer.
 " " VII. u. VIII. " " " G. G. Ulrichs.
 1853.

c. Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

Von der V. u. VI. Classe wurde gewählt Hr. M. Schwoon.
 " " VII. u. VIII. " " " M. Lange.

No. 2 der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 28. Janr., betreffend:

a. Vacanz im Senate.

Herr Dr. Lampe stellte den Antrag, dem Senate Folgendes zu erwidern:

Die Bürgerschaft theilt das Bedauern des Senats darüber, daß Herr Senator Adami sich durch seinen Gesundheitszustand veranlaßt gesehen hat, um seine Entlassung aus dem Senate nachzusuchen und erkennt das von dem gedachten Herrn während seiner ganzen Amtsdauer bewiesene rege Streben für das Wohl des Gemeinwesens auch ihrerseits dankend an.

Sie ist sodann mit dem Senate einverstanden, daß nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs vom 27. Sept. 1851 einstweilen bis zur definitiven Vereinbarung der Verfassung und des den Senat betreffenden Gesetzes, jedoch längstens bis zum Schlusse dieses Jahres mit der Wahl eines Mitgliedes des Senats verfahren werde und erklärt sich daher auch in dem gegenwärtigen Fall zu ihrer Mitwirkung bei der auf den erwähnten Grundlagen vorzunehmenden Wahl bereit.

Dieser Antrag wurde angenommen.

b. Bericht der Deputation wegen Verbesserung des hiesigen Polizeiwesens.

Auf Antrag des Herrn Ruyter wurde dieser Gegenstand für heute ausgesetzt.

Nr. 3 der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 21. Januar.

a. Bericht der Deputation für die Accise und Consumtionsabgabe.

Herr H. H. Meier schlug vor,

daß die Bürgerschaft sich mit der Ansicht des Senats und der Handelskammer einverstanden erkläre, —

welcher Antrag von der Bürgerschaft angenommen wurde.

b. Erster Bericht der Schuldeputation in Betreff der Verbesserung des Volksschulwesens.

Herr Dr. Kottmeier als Mitglied der Deputation: Die Aufgabe, welche gegenwärtig der Schuldeputation obliege, sei bekanntlich eine sehr umfassende, und die Deputation mit Berathungen und Geschäften in der That reichlich bedacht; die Angelegenheit werde aber deshalb nur mit um so größerer Energie betrieben, da die Deputation von der Ueberzeugung durchdrungen sei, daß die Erbschaft, welche uns von alter Zeit überkommen, nämlich die Pflicht, für unser Volksschulwesen zu sorgen, unbedingt anzutreten sei und in vollem Maße zur Erledigung kommen müsse. Der vorliegende erste Bericht enthalte vorläufig nur dasjenige, was am leichtesten und schnellsten geschehen könne, aber auch sehr dringend sei; diesem minder Bedeutenden werde bald das Größere nachfolgen, womit freilich bedeutende Kosten verbunden sein werden, die aber nicht gescheut werden dürfen. Die in diesem ersten Bericht gemachten Vorschläge möchte er sehr dringend bitten zu genehmigen, da sie vielfach geprüft und sowohl in technischer, als in pädagogischer Hinsicht reiflich überlegt seien, und bitte er dem Antrag gemäß zu beschließen, daß die Bau-Deputation mit der Ausführung beauftragt werde. Dann werde der eine Bau wahrscheinlich schon zu Ostern, der andere bis zum Herbst d. J. fertig sein.

Herr Ruyter: Die Mittheilungen des Vorredners werde die Bürgerschaft gewiß mit großer Freude vernommen haben, sowie auch der vorliegende Bericht ihr als die ersten Früchte solcher eifrigen Thätigkeit der Schuldeputation willkommen sein werde. Er unterstütze den Antrag des Herrn Dr. Kottmeier, nur wünsche er darüber eine Aufklärung, ob bei den vorzunehmenden baulichen Veränderungen im Krankenhause darauf Bedacht genommen worden, daß, falls später eine anderweitige Benutzung dieses Gebäudes beliebt werden sollte, die jetzigen Baukosten nicht ganz unnütz verwandt wären.

Herr Dr. Kottmeier: Das Krankenhaus solle jetzt nur zu einem kleinen Theile für die Schule in Anspruch genommen werden, auch werden die zu treffenden Einrichtungen durchaus nicht einer künftigen anderweiten Benutzung des Gebäudes hinderlich sein. Die Deputation richtete ihr Augen-

merk nur deshalb vorzugsweise auf dieses Gebäude, weil es für den Augenblick disponibel und ein anderes für dasselbe auch nicht aufzufinden war, zugleich den Erfordernissen vollständig entsprach; sie verhehlten sich nicht, daß die definitive Verwendung sehr wahrscheinlich eine andere sein werde, wenn aber auch die jetzige nur ein paar Jahre daure, so habe der Staat schon gewonnen, da er die Zinsen von 20 bis 24,000 \mathcal{R} , welche ein Neubau kosten würde, erspart habe.

Herr Richter Klugkist erläuterte ebenfalls als Mitglied der Deputation, deren Vorschläge.

Herr v. d. Hoop machte noch darauf aufmerksam, daß eine schnelle Abhülfe sich vorzüglich wegen der sehr mangelhaften Localitäten der Ostermann'schen Schule empfehle.

Herr C. Klugkist: Er zweifle nicht, daß es um dem jetzigen Mangel abzuhelfen, keinen andern Ausweg gebe, als die temporäre Benutzung des Krankenhauses zu dem bezeichneten Zweck zu beschließen. Er wünsche aber, daß weder die Schule in einem immer auch für sie mangelhaften Local bleibe, noch daß wenn sich eine zweckmäßigere Benutzung dieses großen Areals demnächst finden ließe, man durch die Benutzung als Schule daran gehindert werde. Er stelle deshalb das Amendement:

jedoch empfehle die Bürgerschaft der Deputation, schon jetzt auf Ausmittelung eines definitiven Schullocal's im westlichen Theil der Altstadt Bedacht zu nehmen.

Herr Dr. Lampe erwiederte, daß die jetzt zu treffende Einrichtung für die Schule nicht, wie nach dem Vorredner zu schließen, unzureichend, sondern so ausgezeichnet sei, wie man sie sich nur wünschen könne; was das Amendement betreffe, so habe er nichts gegen dessen Annahme, wiewohl er nicht einsehe, welchen besondern Zweck man damit erreiche.

Herr D. Albers unterstützte das Amendement: das alte Krankenhaus sei jetzt Gegenstand der verschiedensten Projekte, es sei deshalb ganz zweckmäßig, zeitig an die Beschaffung eines definitiven Local's für die Schule zu denken.

Herr Ruyter: Nach dem, was Herr Dr. Lampe hinsichtlich der vortrefflichen Eigenschaften des Krankenhauses für ein Schullocal bemerkt, dürfte es schwer halten, die Schule wieder heraus zu bekommen. Der Kostenanschlag der zu treffenden Einrichtungen sei auf 2000 \mathcal{R} angegeben, sollte er sich zufällig einmal auf 3000 \mathcal{R} belaufen, so würde das, bei einer Benutzung für einige Jahre, bedeutende Zinsen machen, denn für 10,000 \mathcal{R} könne man wohl schon ein definitives Local bekommen. Er unterstütze das Amendement des Herrn Klugkist.

Der Antrag der Deputation wurde mit dem Amendement des Herrn Klugkist angenommen.

c. Bericht der Schuldeputation betreffend die Lehrprüfungen.

Herr Richter Klugkist erläuterte, als Mitglied der Deputation, deren Vorschläge.

Die §§ 1—8 wurden nach dem Deputationsentwurf angenommen.

§ 9.

Herr G. C. Rabba schlug vor
im zweiten Absatz hinter „Gehülfslehrer“ die Worte
„und Lehrerinnen“ einzuschalten.

Herr Dr. Lampe hatte gegen diesen Antrag nichts ein-
zuwenden.

Herr Richter Klugkist empfahl denselben zur Annahme
und beantragte

daß die Bürgerschaft sich eine Revision des Gesetzes
innerhalb der nächsten 3 Jahre vorbehalte.

§ 9 wurde mit dem Amendement des Herrn Rabba an-
genommen. Darauf das ganze Gesetz mit dem Antrag des
Herrn Richter Klugkist angenommen.

d. Bericht der Schuldeputation, betreffend die finanziellen
Verhältnisse der Hauptschule.

Herr H. H. Meier beantragte der Deputation für die
Mittheilung einen Dank auszusprechen.

Herr Dr. Lampe beantragte in Rücksicht darauf, daß
demnächst ein Bericht der eigens zur Regulirung dieser Ver-
hältnisse niedergesetzten Deputation einlaufen werde, die Erlä-
rung über diesen Bericht auszusetzen.

Der Antrag des Herrn Dr. Lampe wurde abgelehnt, der
Antrag des Herrn H. H. Meier angenommen.

Mittheilung des Senats vom 31. Januar.

Auf Antrag des Herrn Dr. F. A. Meyer wurde dieser
Gegenstand für heute ausgesetzt.

Nr. 4 der Tagesordnung:

Revision der Verfassung.

§ 22 wurde angenommen.

§ 23.

Der Antrag der Deputation zu Alinea 1 und Alinea 2
wurde angenommen.

Alinea 3.

Herr Eng. Klugkist: Er möchte die Majorität der Com-
mission auffordern, von dem zu diesem Absatz gestellten An-
trag zurückzutreten. Wenn es früher, wo der Senat noch 30
Mitglieder zählte, es für nöthig erachtet wurde, diese Ver-
wandtschaftsgrade auszuschließen, — obgleich sie nachher unter
gewissen Modificationen für zulässig erklärt wurden, — so
müsse man bei 16 noch viel mehr darauf Bedacht nehmen,
sie auszuschließen. Wenn die Commission hervorhebe, daß
durch eine solche Bestimmung möglicherweise bedeutende Ta-
lente vom Eintritt in den Senat zurückgehalten würden, so
treffe das ja doch auch schon bei den nahen Graden, welche auch
sie ferner ausschließen wolle, zu. Gewiß werde man darin
mit ihm einverstanden sein, daß Schwägerschaften manchmal

viel engere Verbindungen erzeugen können, als das Verhältniß
z. B. zweier Brüder zu einander. Es komme hier aber noch
eine andere Rücksicht in Frage: es bestehen hier zwei Corpo-
rationen, gewiß sei es im Interesse nicht allein der Bürger-
schaft, sondern des ganzen Staats, daß auch in der Bürgerschaft
bedeutende Talente bleiben und was für ein Unglück es sei,
wenn solche Verwandtschaftsgrade Männer von Talent vom
Senate ausschließen, vermöge er nicht einzusehen: sie werden
dann der Bürgerschaft erhalten. Er beantrage

daß es bei der bisherigen Bestimmung bleibe.

Herr H. H. Meier: Er sei der Ansicht, daß die Aus-
schließung im Entwurf der Deputation zu weit gehe. Nicht
so sehr darum, ob 16 oder mehr Mitglieder im Senate sind,
sondern darum handle es sich, daß in den Senat die tüchtig-
sten und fähigsten Bürger gewählt werden. Mit der Aus-
schließung gewisser Verwandtschaftsgrade sei er ganz einver-
standen, damit nicht ein unpassender Einfluß von einem Mit-
gliede auf das andere ausgeübt werde, wie es z. B. zwischen
Vater und Sohn, auch zwischen Brüdern stattfinden könne.
Aber die Ausschließung auch auf Onkel, Nefte, Schwäger u. s. w.
auszudehnen, sei gewiß in einem so kleinen Gemeinwesen darum
nicht gut, weil man dann weiter gehen würde, als das Staats-
interesse es erheische. Worauf es ankomme, sei, daß nicht ein
unpassender Nepotismus sich geltend mache. Nun sei aber die
Wirksamkeit des Senats bei der Wahl auf ein Veto beschränkt
und die Wahl selbst liege ganz in der Hand der Bürgerschaft,
so daß sie den Betreffenden, wenn sie fürchte, durch seine Wahl
würde der Einfluß einer Familie zu bedeutend werden, immer
ausschließen könne, ja nach dem zum Gesetz gemachten Vor-
schlag habe das eine kleine Minorität der Bürgerschaft, die
zufällig in einer Abtheilung Majorität wäre, in ihrer Macht.
Bei der, wie man sich nicht verhehlen könne, verringerten
Wirksamkeit sei es auch nicht rathsam, so Viele auszuschließen,
consequenterweise müßte man dann auch diese Verwandten von
der Frauenseite ausschließen.

Herr Ruyter: Als Mitglied der Minorität der Com-
mission halte er sich verpflichtet, auch seine Ansicht auszu-
sprechen. Er bevorzuge den Antrag des Herrn Klugkist. Er
halte es für ein weises Princip, in einem kleinen Staate Be-
stimmungen zu treffen, welche ein Familienregiment unmöglich
machen; nicht allein des directen Nachtheils, welcher daraus,
durch Nepotismus, entstehe, sondern auch des Mißtrauens wegen,
in welches eine solche Regierung komme. Der Senat müsse
im Vertrauen der Gesammtheit wurzeln, und das werde desto
mehr der Fall sein, je mehr man diese Familiengrade aus-
schließe. Wenn nun die Majorität meine, durch ihren Vor-
schlag Garantien dafür geboten zu haben, daß nur wenn es
der allgemeinste Wunsch wäre, ein solcher Mann gewählt wer-
den könnte, so müsse er doch bezweifeln, daß sie ausreichend
seien. Die Erfahrung früherer Zeit habe zur Genüge gelehrt,
mit welchem Erfolg bei vorkommender Gelegenheit die Masse
influiert werde, wie man sogenannte Wahlumtriebe praktisch
zu handhaben verstehe, deshalb glaube er nicht, daß es bei
angestregten Bemühungen so schwer halten würde, den Can-
didaten in allen 5 Wahlabtheilungen durchzubringen. Wenn
er sich mit irgend einem derartigen Antrage befreundet
könnte, so müßte die Erschwerung weit umfassender sein.

Forderte man die Stimmen sämmtlicher 10 Wahlmänner, dann könnte man sagen, daß eine Bürgerschaft, daß die Ausschließung nur dann nicht statt habe, wenn es sich um eine ausgezeichnete von allen Seiten gewünschte Persönlichkeit handle, vorhanden sei. Da aber die Majorität hierauf keinen Antrag gerichtet habe, so könne er deren Vorschlag nur um so weniger unterstützen. Er könne es auch nicht für ein großes Unglück halten, wenn eine solche tüchtige Persönlichkeit durch Verwandtschaftsverhältnisse ausgeschlossen werde: es sei sehr zu fürchten, daß die Zeit nicht ferne mehr, wo das Interesse an den bürgerschaftlichen Verhandlungen nachlassen werde, und wo man sich glücklich preisen müsse, wenn solche Männer der Bürgerschaft erhalten bleiben. Wohl eher sei zu erwarten, daß sich nach und nach mehrere Kräfte herausziehen, als daß man sich herzu drängen werde, und das Gemeinwesen werde darunter leiden.

Herr Archivar Dr. Meinerzhagen: Die Majorität der Commission verhehlte sich nicht, daß sie bei ihrem Vorschlag auf Popularität nicht rechnen könne; sie sei dazu geführt weniger, wie es scheine, durch Rücksichten auf Zweckmäßigkeit, als auf die Consequenzen, welche im Gesetz, die Wahl in den Senat betreffend, liegen. Allerdings mußte man in früherer Zeit den Senat beschränken, damit er nicht durch seinen Einfluß bei der Wahl Angehörige einzelner Mitglieder in den Senat ziehe. Dieser Grund falle jetzt weg; es handle sich nur darum: wollen wir die Bürgerschaft in ihrem Wahlrechte beschränken oder es ihr so unbeschränkt wie möglich zugestehen? Die Besorgniß vor einem vorwiegenden Einfluß einer Familie im Senat könne nur dann bestehen, wenn diese Familie es in der Hand habe, Senatorenstellen zu besetzen. Eine solche Möglichkeit liege nicht mehr vor: die Bürgerschaft wähle, der Senat habe nur ein Veto. Er erinnere daran, daß bei der früheren Bürgerschaft die Ansicht der eigentlichen streng demokratischen Majorität dahin ging: da die Bürgerschaft allein wähle, müsse jede Beschränkung der Wahl wegfallen, wenn die Bürgerschaft den Sohn eines Senators wählen wollte, müsse sie dazu berechtigt sein. So weit ging man damals in den Folgerungen des neuen Verfahrens; das war freilich Principienreiterei, einige Beschränkungen mögen immerhin eintreten, das Princip an sich bleibe richtig, daß Beschränkungen, wie sie früher waren, bei der jetzigen Wahlart nicht mehr erforderlich erscheinen. Er sei für den Majoritätsvorschlag.

Herr Synd. Dr. Gröning: Es komme ihm so vor, als ob die Majorität der Commission durch ihren Antrag zwar die große Thüre, durch welche früher Better und Schwäger in den Senat eingehen konnten, verschlossen halten, indeß ein Hinterpfortchen öffnen wolle, durch welche sie wieder hinein kommen können. Er halte dieß für durchaus ungerechtfertigt. Bisher war man der Ansicht, daß es nicht wünschenswerth sei, solche nahe Verwandte im Senat zu haben. Es sei Gewicht darauf gelegt worden, daß die Bürgerschaft jetzt über die Wahl bestimme. Da würde es sich denn doch noch fragen, ob die Bürgerschaft denn an sich ein so unbezweifeltes richtiges Urtheil immer habe. Wäre die Meinung, daß die Bürgerschaft von allen Einflüssen frei sei, dann müßte man dem Senat gar keine Mitwirkung gestatten. Auch wähle die Bürgerschaft als solche nicht, sondern Curien, und es sei ferner unrichtig, wenn gesagt worden: wenn ein Mann so bedeutend

ist, daß sich sämmtliche Curien für ihn erklären, dann kann man wohl erwarten, daß er sich nicht unter den Einfluß seiner Verwandtschaft stellen wird. Der Zufall entscheide die Composition der Curien und ein Mann von den ausgezeichnetsten Eigenschaften, den die überwiegende Mehrheit wünsche, den vier Curien vielleicht wählen, werde von der fünften nicht gewählt, weil, vielleicht nur eine einzige Stimme, Majorität gegen ihn sei. Wenige Personen haben es also in ihrer Hand, diesen Weg wieder zu verschließen. Wenn ferner darauf hingewiesen worden, daß unser kleiner Staat billige Rücksicht insofern erbeische, als man die Zahl der wünschenswerthen Candidaten nicht beschränken dürfe, so möchte er die Gefahr entgegenhalten, die gerade in einem kleinen Staat die nahen Verhältnisse unter Verwandten begründen. Gehe man von dem Grundsatz als Regel aus, daß im Senat kein Familieneinfluß sein dürfe, daß ferner im Publikum das Vertrauen erhalten oder begründet werden müsse, daß die Maßregeln des Senats, so verschieden sie beurtheilt werden mögen, doch nie vom Familieneinfluß diktiert seien, dann dürfe man sich nicht durch eine augenblickliche Vorliebe für eine Persönlichkeit bestimmen lassen, von dem Bisherigen abzuweichen, wogegen sich, wie er schließlich noch bemerke, in der Deputation keine Stimme erhoben habe.

Herr H. H. Meier: Er finde die bisher gegen den Majoritätsvorschlag vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig. Wenn Herr Nuyter geäußert habe, er würde dafür gewesen sein, wenn strengere Beschränkungen vorgeschlagen worden wären, so müsse er darauf aufmerksam machen, daß solche gar nicht ausgeschlossen seien, die Modalitäten kommen dann erst beim Gesetz in Frage. Es sei gesagt: der Familieneinfluß solle sich nicht geltend machen. Die Erfahrung der letzten Jahre aber habe, wie ihm scheine, gezeigt, daß, wenn nicht solche Einflüsse sich geltend machen, Parteeinflüsse hervortreten, mögen sie nun conservativ oder demokratisch heißen, oder noch anderer Art sein, wovon man in neuester Zeit auch schon vielleicht Belege gesehen habe. Solche Rücksichten werden immer sich geltend machen, das liege in der menschlichen Natur. Die Hauptsache sei, daß der Senat bei der Wahl keinen Einfluß habe. Wenn man aber einmal die Ausschließungen consequent verfolgen wollte, müßte man auch z. B. den Gatten der Schwägerin eines Senators, den Neffen eines Senators von der Frauenseite ausschließen. Denn das Publikum werde zwischen diesem und jenem Verhältniß keinen Unterschied machen. Er seinerseits wisse, daß man einen Dunkel haben könne, dessen hohe Verdienste um den Staat die allgemeine Anerkennung finden, oder einen Schwager, dessen Tüchtigkeit ein jeder anerkennen werde, auch einen Schwiegervater, den man seines vortrefflichen Charakters wegen liebt, wie den eigenen Vater, und doch im Stande sei, allen diesen Verwandtschaften gegenüber sein Urtheil unabhängig zu erhalten. Ob dieses der Fall, solle die Bürgerschaft entscheiden, finde sie es, so möge ein solcher Mann gerne gewählt werden. Wolle man die Ausschließungen zu weit ausdehnen, so werde man dann auch, wie schon häufig vorgekommen, sehen, wie manche angesehene Bürger ihre Söhne in andere Staaten schicken, damit sie dort in den Staatsdienst einzutreten suchen, weil hier nichts für sie offen bleibe. Vor 1848 hatte der Senat die Wahl in der Hand, und doch waren diese Grade

zulässig. 1848 beantragte die Demokratie, welche in ihrer Principienreiterei bis in's Unendliche ging, daß wenn die Bürgerschaft es allein in der Hand habe, Jeder wählbar sein solle. Hier handle es sich nur um eine Modification. Er wolle nicht von der Ungerechtigkeit gegen den Einzelnen sprechen, welche in solchen Ausschließungen liege: sie sei gerechtfertigt, wenn das Staatswohl es erheische. Er bleibe bei der Zweckmäßigkeit, und wenn er diese durch Beispiele, wie sie augenblicklich in unserm Staat bestehen, beweisen wollte, so würde das ihm sehr leicht sein, er halte es aber für unpassend und stehe deshalb davon ab. Solcher Beispiele werde es immer geben. Empfiehlt den Antrag der Majorität.

Herr Dr. F. A. Meyer: Er habe sich in der Commission in der Minorität befunden. Wenn der Vorschlag der Majorität durchginge, könne er nicht anders als, es als einen Rückschritt in unserm Staat bezeichnen. Die Nützlichkeit desselben leuchte ihm um so weniger ein, als sicher sonst die Senatsmitglieder bei der Deputation nicht verfehlt haben würden, die Gründe, welche die Majorität jetzt geltend mache, auch in der Deputation zur Sprache zu bringen. Das sei aber nicht geschehen und daraus entnehme er so viel, daß auch der Senat der Ansicht huldige, es sei für unsern kleinen Staat zweckmäßig, es dabei zu lassen, daß wer in diesem Grad mit einem Mitgliede des Senats verwandt, ausgeschlossen, und kein Ambiren und Hoffen möglich sei, ihm eine solche Stellung zu verschaffen. Nicht allein dem wahrhaften Interesse der Bürgerschaft, sondern eben so sehr und noch mehr dem Interesse des Staats entspreche es, wenn der Möglichkeit eine Familienherrschaft zu begründen von vornherein wirksam vorgebeugt werde. Denn wenn z. B. eine Verwaltungsmaßregel von erheblicher Bedeutung einmal vorgeschlagen würde, welche vielleicht die Gunst des Publikums nicht für den ersten Augenblick besäße, so würde es gleich — man kenne ja die menschliche Natur und deren Geneigtheit Neben Gründe hervorzufuchen — heißen: das ist nicht anders denkbar, im Senat regiert nur eine einzige Familie. Daß das nicht geeignet, das Ansehen und die Wirksamkeit des Senats zu heben, sondern im Gegentheil dahin führen könne, es zu untergraben, halte er für gewiß und die Bürgerschaft müsse sich bestrengen das Ansehen und die Ehre des Senats in diesen Tagen zu heben und vergleichen, selbst wenn es nur Redensarten wären, zu vermeiden. Nachdem sonst alle Gründe pro und contra erörtert, bleibe noch zu erwähnen übrig, daß es sehr wohl der Fall sein könne, daß der Antrag der Majorität lediglich durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse als zweckmäßig geboten zu sein schien, Verhältnisse, welche vielleicht schon in der nächsten Zukunft beseitigt sein können. Er empfehle den Deputationsvorschlag.

Herr G. Kulenkampff: Nie habe er in einer Sache mit größerem Widerstreben das Wort ergriffen, als in dieser: weil er sich in dem Verwandtschaftsgrade zu mehreren Mitgliedern des Senats befände, dessen Beseitigung als Hinderniß für die Wahl die Majorität der Commission unter Beschränkung beantrage. Er wisse, daß er sich dadurch Mißdeutungen vielleicht aussehe, halte es aber, da die Bürgerschaft ihm die Ehre erzeigt habe, ihn in die Commission zu wählen, für

zeitgemäß, eben so frei wie Andere seine Meinung auszusprechen, gleichviel welches Licht das bei dem Einen oder Anderen auf ihn werfen werde: er hoffe die Meisten seiner Freunde werden ihn hinreichend kennen, um zu wissen, daß er nicht von selbstfüchtigen Motiven geleitet sein könne. Er sei entschieden für den Majoritätsantrag. Die dabei leitend gewesenen Gesichtspunkte haben die Herren H. H. Meier und Dr. Meinerzhagen schon entwickelt. Er wolle nun auf die dagegen vorgebrachten Gründe Einiges erwiedern. Einer der am meisten scheinenden Gründe sei: daß die Kräfte, welche man in Folge der Ausschließung dem Senate nicht zuführen könne, in unserem Staatsleben nicht verloren gehen. Das komme ihm so vor, als wenn er ein Capital habe, das ihm 50 pCt. Nutzen tragen könne, und er belege es nur mit 10 pCt. Welche ausgedehnte Wirksamkeit könne ein tüchtiger Mann im Senate haben, wenn er diesem Kreis seine ganze Zeit und Geisteskraft widme im Vergleich zu der doch sehr geringfügigen in der Bürgerschaft? Es komme aber noch Eins hinzu: wer bürgte dafür, daß diese ausgezeichneten Kräfte der Bürgerschaft erhalten bleiben? Das hänge von dem augenblicklichen Strom der Popularität ab: ein Mann könne ganz ausgezeichnet sein, wenn er nicht populär sei, sitze er nicht in der Bürgerschaft. Ferner wurde angeführt, daß früher die Beschränkungen in vollem Maaße bestanden hätten, als der Senat 28 Mitglieder zählte. Um Mißverständnissen vorzubeugen, erwähne er, daß allerdings diese Grade gewählt werden konnten, nur waren auch Beschränkungen vorgeschrieben. Die von der Commission vorgeschlagene Art und Weise der Beschränkung halte er auch nicht für unverbesserlich, vielleicht könnte Jemand einen weit zweckmäßigeren Vorschlag machen, man müßte nur einen machen, so hätte man ebenso den von Ruyter angeregten in Antrag bringen können; consequent erscheine es aber, daß man in die Hand des Körpers, welcher wähle, auch die größte Macht lege, die Betreffenden auszuschließen. Sodann sei von Nepotismus gesprochen worden. Den Nepotismus der Verwandtschaft könne man wohl ausschließen, den Nepotismus des Geistes aber nicht: man finde, daß die Geistesrichtung der Kinder, ihr zukünftiger Beruf wesentlich bedingt werde durch die Personen, welche sie um sich sehen, ein Knabe, der mit Juristen viel umgehe, werde geneigt sein, zu studiren. Und dieser geistige Nachwuchs solle ausgeschlossen werden, weil zufällig Verwandtschaftsgrade da seien! Weiter habe man gesagt: man würde ein Mißtrauen gegen den Senat erzeugen, wenn sehr viele Mitglieder einer Familie darin wären. Man könnte wohl annehmen, daß einer Bürgerschaft von der Bevölkerung, welche sie als Vertretung wählte, auch das Vertrauen geschenkt werde, daß sie das Zweckmäßigste und Beste thue. Wenn nun diese Vertretung, unter Manifestation eines größeren Vertrauens, als sonst nothwendig erkläre: wir halten den Mann für so nöthig, daß wir alle Beschränkungen überspringen, um ihn in den Senat zu bringen, wie könnte da ein Mißtrauen gegen den Senat entstehen? Höchstens gegen die Bürgerschaft, weil sie ihr Mandat nicht recht aufgefaßt hätte. Noch habe man gemeint: es seien nicht genug Garantien dafür gegeben, daß sich in den Abtheilungen nicht die Intrigue geltend mache. Sei dem so, dann gebe man damit der Bürgerschaft ein Unmündigkeitszeugniß: wenn trotz alles Zufalles dennoch eine so starke Einwirkung auf jeden Einzelnen in den Abtheilungen ausgeübt werden könne, dann sei die

Bürgerschaft unwürdig zu wählen. Auch sei hervorgehoben worden, daß das Interesse an der Bürgerschaft und ihren Verhandlungen in der nächsten Zeit geschwächt sein würde, da würden solche Kräfte, die man dem Senat nicht zuführen könne, gute Dienste leisten. Er meine, wo kein Interesse vorhanden, können auch die tüchtigsten Leute den Strom der Apathie nicht hemmen, das sei der ganze Zug der Zeit, es werden auch wieder aufgeregtere Zeiten kommen und das Interesse dann wieder zunehmen. Endlich habe ein Redner sich geäußert, die Bürgerschaft hätte nicht Urtheil genug, um ganz allein die Wahl zu haben, sonst müßte man dem Senat gar keinen Einfluß geben. Warum denn immer sich selbst ein Unmündigkeitszeugniß geben? Im Gesetz liege immer auch eine kleine Inconsequenz, die er an einem Beispiel erläutern wolle. Wenn er, der Redner, heute in den Senat gewählt und morgen der Schwiegerohn des Herrn Bürgermeister Meier würde, so machte das keinen Unterschied, er wäre nicht verpflichtet, das Amt niederzulegen. Wenn aber das Letztere schon vorher der Fall, könne er nicht gewählt werden. Ueber die Modalitäten würde, wie gesagt, erst später zu verhandeln sein. Allein wenn man in einem kleinen Staate, wo die Verwandtschaftsgrade so leicht entstehen, so weit gehen wolle, viele tüchtige Kräfte lahm zu legen, würde man, fürchte er, einen Weg betreten, der nicht zum Gedeihen des Staats führe.

Herr Archivar Dr. Meinerzhagen: Herr Dr. F. A. Meyer sagte, die Majorität wäre wohl durch die Rücksicht auf die besonders vorliegenden Verhältnisse auf ihren Antrag gebracht. Was damit gemeint, verstehe er nicht recht und beschränke sich auf die Bemerkung, daß er seinerseits sich nur durch allgemeine Rücksichten habe leiten lassen.

Der Antrag der Majorität der Commission wurde nun abgelehnt und § 23 nach dem Deputationsentwurf angenommen. Ebenso die §§ 24—29 incl.

§ 30.

Herr Rabba frug an, welche Gründe dahin geführt haben möchten, die Bürgermeister nur auf vier Jahre zu wählen. Sollte es nicht zweckmäßiger sein, beim Früheren zu bleiben und sie auf Lebenszeit wählen zu lassen? Auch vermisse er hier die Bestimmung von älterer Zeit her, daß nur Mitglieder aus dem Gelehrtenstand diese Würde bekleiden können.

Herr Richter Klugkiß: In der Deputation habe dieser § der Verfassung von 1849 zu keiner Differenz Anlaß gegeben und im Allgemeinen dürften die Zweckmäßigkeitsgründe, welche früher dafür sprachen, auch jetzt noch maßgebend sein.

Herr Präsident nahm das Wort, und gab als Mitglied der Verfassungsdeputation von 1848, einige Erläuterungen, woraus hervorging, daß in dieser Deputation von keiner Seite etwas gegen diese Bestimmung eingewendet worden. Daß sie auch noch jetzt vom Senate für zweckmäßig gehalten werden, gehe daraus hervor, daß er auch bei Gelegenheit der jetzigen Revision sich nicht veranlaßt gefunden habe, zu dem früheren Verhältniß zurückzukehren. Besondere Gründe, warum es im Interesse des Staats nothwendig sei, einen lebenslänglichen Bürgermeister zu haben, könnten auch nicht wohl geltend gemacht werden.

§ 30—37 incl. wurden angenommen.

Gesetz, den Senat betreffend, Abtheilung I.

§ 1—3, § 4 nach dem Vorschlag der Commission wurden angenommen.

§ 5.

Herr G. Kulenkampff beantragte die Eidesformel der Wahlmänner wie folgt zu fassen:

Daß sie bei der von ihnen anzustellenden Vorwahl dem Gesetz gemäß und bei der Abstimmung so verfahren wollen, daß sie keinem ihre Stimme geben, den sie nicht nach ihrer besten Ueberzeugung für würdig und tüchtig zu der erledigten Stelle halten, und daß sie, wenn nach dem Erfolge der Abstimmung aus Mehreren gewählt werden muß, stets demjenigen derselben ihre Stimme geben, welchen sie unter denselben zu der erledigten Stelle für den Würdigsten und Tüchtigsten halten.

Der Unterschied von der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung bestehe darin, daß der Inhalt der letzteren rein negativ sei. Nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen könne der Fall eintreten, daß die Bürgerschaft durch die Abtheilungen 15 Candidaten aufstelle. Die Wahlmänner geloben nun, daß sie keinem ihre Stimme geben wollen, der nicht würdig und tüchtig sei. Bleibe der Eid so, so könnten die Wahlmänner, ohne den Eid zu verletzen, persönlicher Neigung folgen, vorausgesetzt nur, daß Der, dem sie ihre Stimmen geben, würdig und tüchtig, sie seien nicht verpflichtet, die Würdigkeit der einzelnen Candidaten unter einander abzuwägen. Um dafür eine Garantie zu schaffen, habe er seinen Antrag gestellt, der auch wohl von der Commission mit aufgenommen worden wäre, wäre er nicht zu spät damit gekommen.

Herr D. Albers wünschte, daß die Berathung und Beschlußnahme über diesen Antrag in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes, um den es sich hier handle, ausgesetzt werde.

Herr Richter Klugkiß sprach sich dem Antrag beifällig aus, wünschte aber auch die Aussetzung der Beschlußnahme darüber bis zur zweiten Lesung.

Herr Kulenkampff war mit der einstweiligen Aussetzung einverstanden, jedoch wünsche er, daß der Antrag jedenfalls noch vor der zweiten Lesung vorkomme.

Herr Dr. Kottmeier stellte den Antrag:

die Berathung und Beschlußnahme über § 5 bis zu der nächsten Sitzung, in welcher mit den Verfassungsverhandlungen fortgefahren werde, auszusetzen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

§ 6—24 incl. wurden ebenfalls angenommen.

Abtheilung II. § 25 wurde angenommen.

Zugleich wurde, nach einiger Besprechung, auf Antrag des Herrn Dr. Meinerzhagen beschlossen:

die Entscheidung darüber, ob die Bestimmungen des § 25 auch auf die jetzigen Senatsmitglieder Anwendung finden sollen, bis zur zweiten Lesung auszusetzen.

Die §§ 26—34 wurden angenommen.

§ 35.

Herr Präsident bemerkte, daß nach dem vorhin gefaßten Beschluß wohl auch die Frage, ob § 35 auf die derzeitigen Regierungssecretäre anzuwenden sei, noch bis zur zweiten Lesung in suspenso bleiben müsse, — womit sich die Bürgerschaft einverstanden erklärte.

Die §§ 35—48 wurden genehmigt.

Nachdem die Beschlüsse verlesen und deren Fassung genehmigt, wurde die Sitzung um 7³/₄ Uhr geschlossen.

